

Grundversorgungspflicht (§ 36 Abs. 2 EnWG)

Gesetzliche Grundlage

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli, erstmals zum 01. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Feststellung des Grundversorgers

Mit Stichtag 01. Juli 2009 wurde die Mehrzahl der Haushaltskunden Strom und Gas im Netzgebiet der Energiewerke Zeulenroda GmbH, Netzbereich durch die Energiewerke Zeulenroda GmbH versorgt.

Der Grundversorgerstatus der Energiewerke Zeulenroda GmbH gilt somit weiterhin für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012.